

unbegründet erweisen sich Bedenken, die Werk­tätigen wären wegen unzureichender Rechtsausbildung und fehlender Erfahrungen solchen Aufgaben nicht gewachsen. Ganz im Gegenteil: die Beratungen und Beschlüsse der Konflikt- und Schiedskommissionen stärken die Rechtsordnung der DDR, sie waren und sind nur im geringen Umfang durch staatsanwaltschaftliche Einsprüche einer Korrektur zuzuführen. Besonders augenfällig ist der unschätzbare Vorzug der Beratung und Entscheidung von Arbeitsrechtsstreitfällen durch die Konfliktkommissionen unmittelbar im Betrieb. Sie sind gekennzeichnet durch klassenmäßiges Herangehen an die Lösung des Konflikts, durch wachsende Überzeugungskraft als Forum der Erziehung und Selbsterziehung, durch Sachkunde in den betrieblichen Angelegenheiten und durch Un­duldsamkeit gegenüber Mängeln und Schwächen, die sich als Ursachen von Streitigkeiten darstellten.

Die Staatsanwaltschaft hat alles zu tun, damit diese ein­drucksvolle Bilanz Gültigkeit behält und sich die verantwor­tungsvolle Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte weiter in dieser Richtung entwickelt. Das entspricht unserem gemein­samem Anliegen, eine solche sozialistische Rechtsprechung zu gewährleisten, in der bereits die erste Entscheidung die rich­tige, die gesetzliche ist — unbeschadet des Rechtsmittelrechts der Beteiligten.

Die Gesetzlichkeit der Entscheidungen der Konflikt- und Schiedskommissionen ist und bleibt Grundvoraussetzung für ihre gesellschaftliche Wirksamkeit.

*Kameradschaftliches Zusammenwirken zwischen Staatsanwälten und Mitgliedern gesellschaftlicher Gerichte*

Zweifellos spielt die staatsanwaltschaftliche Einspruchspraxis eine wichtige, unersetzliche Rolle, um die Gesetzlichkeit der Beratungen und Entscheidungen der gesellschaftlichen Ge­richte zu gewährleisten und das sozialistische Recht einheitlich zu verwirklichen. Ungesetzliche Entscheidungen müssen angefochten werden.<sup>6</sup>

Die bereits genannten geringen Anfechtungsquoten lassen aber erkennen, daß allein die Ausübung des staatsanwalt­schaftlichen Einspruchsrechts für die Mitglieder der gesell­schaftlichen Gerichte keine ausreichende Hilfe darstellen würde. Eine Reihe von Mängeln und Problemen wären durch die Einspruchspraxis allein nicht zu überwinden. Dazu gehö­ren z. B. die mitunter nicht exakte Einhaltung von Verfah­rens- und Ordnungsvorschriften infolge geringer Praxis und fehlender Erfahrung, etwa ein Überschreiten der gesetzlichen Frist für die Durchführung der Beratung oder eine unter­lassene Rechtsmittelbelehrung. Soweit in derartigen und ähn­lichen Fällen im Ergebnis keine andere Entscheidung zu erwarten ist, wird auf Einspruch verzichtet. Bei Werk­tätigen und Betrieben würde es auch auf Unverständnis stoßen, wenn bereits gelöste Konflikte neu aufgerollt würden, ohne daß sich am Resultat etwas ändert. Dennoch dürfen auch solche Mängel vom Staatsanwalt nicht reaktionslos hingenommen werden. Das gilt auch für Unzulänglichkeiten bei der Abfasung der Beschlüsse, der Kontrolle der Durchsetzung von Entscheidungen oder bei der Arbeit mit Empfehlungen der Konflikt- und Schiedskommissionen.

Zur Überwindung solcher Mängel und Unzulänglichkeiten haben sich außerhalb des Gerichtsverfahrens direkte Bezie­hungen zwischen Staatsanwälten und insbesondere Konflikt­kommissionen, vielfältige Formen und Methoden kamerad­schaftlicher Zusammenarbeit entwickelt. Dazu gehören per­sonliche Aussprachen, wenn der Staatsanwalt im Betrieb weilt oder der Vorsitzende oder ein Mitglied des gesellschaftlichen Gerichts den Staatsanwalt aufsucht, sowie telefonische Hinweise und Rückfragen.

Wiederkehrende Probleme werden in Beratungen mit Vor­sitzen­den und Mitgliedern von Konflikt- und Schiedskom­missionen geklärt. Auch Beratungen im Schiedskommissions­beirat (§ 25 GGG) werden hierzu genutzt. So haben sich zwi­schen gesellschaftlichen Gerichten und Staatsanwälten seit langem Beziehungen kameradschaftlicher Hilfe und ver­trauensvoller Partnerschaft entwickelt.

Problemlos verläuft diese Entwicklung keineswegs. Dafür sorgt schon das Leben. Wirkliche Demokratie ist ohne All-

**Gesellschaftliche Gerichte in der DDR**

Konfliktkommissionen	27 831
Mitglieder der KK	250 567
Schiedskommissionen	4 552
davon	
in Gemeinden	3 731
in Wohngebieten der Städte	1 728
in Produktionsgenossenschaften	93
Mitglieder der SchK	55 911

**Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte (1986)**

betreffend:	KK	SchK insgesamt
Arbeitsstreitfälle	53 300	— 53 300
Vergehen	12511	5 677 18 188
Verfehlungen	3 386	6401 9787
Ordnungswidrigkeiten	645	614 1259
Schulpflicht-Verletzungen	119	455 574
einfache Zivilrecht-liche und andere Rechtsstreitigkeiten	342	5123 5 465
zusammen	70 303	18 270 88 573

tagsmühen undenkbar. Die regelrechte „Durchdemokratisie­rung“ des gesamten Gesellschaftslebens, wie sie die entwik­kelte sozialistische Gesellschaft erfordert, verlangt vielfältige und zielstrebige Anstrengungen.

So gibt es z. B. regionale und betriebliche Unterschiede in der Rechtsarbeit der gesellschaftlichen Gerichte, die quan­titativer und qualitativer Natur sind. Im Jahresdurchschnitt entfallen auf jedes gesellschaftliche Gericht etwa drei Beratungen in Rechtsangelegenheiten, wobei allerdings der Anfall besonders bei Konfliktkommissionen in Großbetrieben teil­weise höher liegt. Andererseits gibt es Konfliktkommissionen in kleinen und mittleren Betrieben und Schiedskommissionen in Gemeinden, die oft lange Zeit überhaupt nicht mit Rechts­fällen in Anspruch genommen werden. Diese gesellschaftli­chen Gerichte stehen dann bei Eingang einer Sache vor einer neuen, für sie ungewöhnlichen Aufgabe. In solchen Fällen bedarf es stets besonderer Aufmerksamkeit und Hilfe. Bei der Übergabe von Strafsachen wegen nicht erheblich gesell­schaftswidriger Vergehen ist das seitens der Untersuchungs­organe bzw. der Staatsanwaltschaft in der Regel bereits im Zusammenhang mit der Übergabeentscheidung möglich. Bei Rechtsfällen, über die auf Antrag von Beteiligten zu beraten ist, muß der Staatsanwalt stets für eine Konsultation zu­gänglich sein — und zwar in einer Weise, daß die eigenver­antwortliche Rechtsprechung des gesellschaftlichen Gerichts strikt gewährleistet ist.

In diesem Zusammenhang hat die rechtzeitige Informa­tion an die zuständigen gewerkschaftlichen Leitungen bzw. Vorstände wie überhaupt die Zusammenarbeit mit diesen große Bedeutung. Dies trifft auch auf solche Situationen zu, in denen gesellschaftliche Gerichte nicht mehr die gesetzlich vorgeschriebene Besetzung von mindestens vier Mitgliedern (§18 Abs. 2 GGG) erreichen, weil Vorsitzende und Mitglieder aus den verschiedensten Gründen (z. B. Betriebswechsel) aus­geschieden sind. Deshalb ist den Gewerkschaftsorganisationen und ihren Leitungen immer wieder anzuraten, sich auf der­artige Probleme einzustellen, die erfahrungsgemäß gegen Ende einer Wahlperiode auftreten. Besonders wichtig ist es, frühzeitig dafür zu sorgen, daß beim Ausfall von Vorsitzen­den befähigte Stellvertreter die Beratungen leiten können.

Für das enge Zusammenwirken der Staatsanwaltschaft mit den gesellschaftlichen Gerichten spielen die Schulungen der Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen eine wich­tige Rolle. Diese Schulungen — bei denen sich die Staats­anwälte vornehmlich auf die Konfliktkommissionen orien-

<sup>6</sup> Vgl. im einzelnen: H. Harrland, „Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Gerichten“, NJ 1985, Heft 1, S. 4 ff.